

Kurztitel

Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 519/1999

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Text**Anzahl der Kontingenterlaubnisse**

§ 4. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Kontingenterlaubnisse ergibt sich aus den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen; die jeweils zur Verfügung stehenden Kontingenterlaubnisse sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vergeben.